



HVBG

HVBG-Info 05/1987 vom 10.03.1987, S. 0343 - 0346, DOK 312/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 2 RVO) für ein vierjähriges Kind bei verwandtschaftlicher Gefälligkeitsleistung in der Landwirtschaft - Urteil des Bayerischen LSG vom 22.10.1986 - L 02 U 0198/84

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 2 RVO) für ein vierjähriges Kind bei verwandtschaftlicher Gefälligkeitsleistung in der Landwirtschaft;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 22.10.1986 - L 02 U 0198/84 - (Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG unter Az.: - 2 BU 10/87 - eingelegt. Vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet.)

In seiner Sitzung am 22. Oktober 1986 - L 02 U 0198/84 - hatte sich das Bayerische LSG mit der Frage zu befassen, ob der Unfall eines vierjährigen Kindes einen von der landw. Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfall darstellt. Der Unfall ereignete sich beim Silieren von Gras, als das Kind mit seiner rechten Hand in das Zubringerband gelangte und sich dabei die Hand abschnitt. Während die Mutter vom Ladewagen aus Gras in das Zubringerband geworfen hatte, befand sich der Vater im Unfallzeitpunkt im Silo. Nach dessen Angaben hatte er seinen Sohn zuvor beauftragt, der Mutter auszurichten, sie solle weniger Grassilage in das Zubringerband einwerfen. Unmittelbar danach ereignete sich der Unfall.

Das LSG stellt zunächst fest, daß das Alter des Kindes dem Versicherungsschutz nicht entgegen steht. Auch Kinder können unter Versicherungsschutz stehen, sofern ihre Tätigkeit die Voraussetzungen des § 539 Abs. 2 RVO erfüllt. Allerdings darf sich die Tätigkeit nicht bloß als eine spielerische, tändelnde Beschäftigung oder als eine Tätigkeit darstellen, mit der das Kind nur die Tätigkeit der Erwachsenen aus Spieltrieb nachahmt oder seinem Beschäftigungsdrang in irgendeiner spielerischen Form Ausdruck verleiht. Da im zu entscheidenden Fall das verletzte Kind keinen Auftrag hatte, das Förderband auszuschalten, könne nach Ansicht des Gerichts das Hantieren am Zubringerband nur als eine die Tätigkeit von Erwachsenen nachahmende spielartig tändelnde Beschäftigung, die ihren Ursprung im kindlichen Spieltrieb hatte, angesehen werden. Auch stellt die Übermittlung einer Nachricht an die Mutter hinsichtlich ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Zeitdauer keine Tätigkeit mit arbeitnehmerähnlichem Charakter dar. Sie sei vielmehr eine durch familiäre Beziehungen ausgeführte alltägliche Gefälligkeitsleistung, die nicht dem allgemeinen Erwerbsleben zugeordnet werden könne.

Die Klage auf Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der landw. Unfallversicherung war daher mangels Vorliegen eines landw. Arbeitsunfalles abzulehnen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 24/87 vom 04.02.1987 des Bundesverbandes der

